

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Betreff:

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH)

hier: Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

27.09.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Entscheidung des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) vom 12.09.2018 zur Geschäftsordnung für den Vorstand des WBH zu. Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebs Hagen tritt am Tag nach der Entscheidung des Rates der Stadt Hagen in Kraft.

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung des WBH gibt der Verwaltungsrat des WBH dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsrat der Stadt Hagen stimmt der Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR (WBH) in der Fassung, die als Anlage 2 Gegenstand dieser Vorlage ist, zu, wobei für § 4 Abs. 1 der Wortlaut der vorgeschlagenen Variante 1 gilt.“

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebs Hagen tritt am Tag nach der Entscheidung des Rates der Stadt Hagen in Kraft.“

Die Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH dem Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage für die Verwaltungsratssitzung am 12.09.2018 zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung/Unterschriften:

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis
einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amt/Eigenbetrieb:

01

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Anlage 1

Komplex	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung anderer Sicherheiten soweit die Geschäfte 500.000 € übersteigen	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist neben dem Erreichen der Wertgrenze auch, dass die Maßnahme vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt ist	Wie Variante 1	Wie Variante 1
Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von über 125.000 €	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Wie Variante 1	Wie Variante 1
Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Wie Variante 1	Wie Variante 1
Ausschreibung von Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Satzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist neben dem Erreichen der Wertgrenze auch, dass die Maßnahme vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt ist	Wie Variante 1
Ausschreibung von Baumaßnahmen im Rahmen Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Satzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist neben dem Erreichen der Wertgrenze auch, dass die Maßnahme vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt ist	Wie Variante 1
Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert einen Betrag von 300.000 € überschreitet	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist neben dem Erreichen der Wertgrenze auch, dass die Maßnahme vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt ist	Wie Variante 1
Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist neben dem Erreichen der Wertgrenze auch, dass die Maßnahme vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt ist	Wie Variante 2
Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % unter ihrem Bilanzwert erfolgt	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist nur das Erreichen der Wertgrenze	Voraussetzung für das Befassungserfordernis des Verwaltungsrats ist neben dem Erreichen der Wertgrenze auch, dass die Maßnahme vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt ist	Wie Variante 2

Anlage 5: Geschäftsordnung für den Vorstand**Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH)**

Der Verwaltungsrat des WBH gibt dem Vorstand des WBH auf Grundlage von § 6 Abs. 7 der Satzung des WBH (Satzung) in der Fassung vom XX.XX.2018 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung und auf Grundlage des nach § 11 Abs. 4 (2. Spiegelstrich) der Satzung erforderlichen Ratsbeschlusses vom XX.XX.2018 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand ist dem Wohl des Kommunalunternehmens verpflichtet. Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Kommunalunternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften des Kommunalunternehmens und andere Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für das Kommunalunternehmen entstehen, dem Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter gegenüber offen zu legen. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin das jeweils andere Vorstandsmitglied über jegliche Interessenkonflikte zu informieren.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- (2) Aufgabengebiet, Geschäftsbereich sowie die Vertretung im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der jeweils gültigen Aufgabenverteilung für den Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Kommunalunternehmens unterordnen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ständig mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein nach § 6 Abs. 1 der Satzung bevollmächtigter Vertreter erreichbar ist. Im Falle der Vertretung sollen bei wichtigen Sachentscheidungen die jeweiligen verantwortlichen Führungskräfte aus dem Bereich des zu vertretenden Vorstandsmitglieds gehört werden.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Versammlung des Vorstands

- (1) Folgende Maßnahmen unterliegen nicht der Entscheidung einzelner Vorstandsmitglieder, sondern bedürfen der Entscheidung des gesamten Vorstands:
 - a) die Einbringung von Verwaltungsvorlagen zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat;
 - b) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind oder die beide Vorstandsmitglieder betreffen; dies gilt auch, soweit es sich um die Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen handelt;
 - c) Personalentscheidungen im Bereich des höheren Dienstes;
 - d) sonstige Angelegenheiten, die einem Vorstandsmitglied vom jeweils anderen Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind im Rahmen einer Versammlung des Vorstands zu treffen. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Über die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der Versammlung ist vom für jede Sitzung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Versammlungen des Vorstands sollen in der Regel 14-täglich stattfinden, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (4) Beschlüsse des Vorstands führt jedes Mitglied des Vorstands unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs eigenständig durch.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter, zur Vermittlung anzurufen. Der Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist zur Vermittlung anzurufen, wenn
 - a) eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich ist oder
 - b) eine Meinungsverschiedenheit über die Aufgabenverteilung nicht einvernehmlich beigelegt werden kann oder
 - c) ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit im jeweils anderen Geschäftsbereich hat.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 2 Nr. 21 der Satzung

***** Beginn der drei Varianten *****

Variante 1:

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Ausschreibung von
 - Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Satzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet;
 - Baumaßnahmen im Rahmen von Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Satzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet;
 - Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert 300.000 € überschreitet;
 - b) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 500.000 € übersteigen;
 - c) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
 - d) Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 €;
 - e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 125.000 €;
 - f) Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % (Wertgrenze nach § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich der Satzung) unter ihrem Bilanzwert erfolgt

Variante 2:

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Der/Die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte
 - aa) Ausschreibung von

- Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Satzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet;
 - Baumaßnahmen im Rahmen von Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Satzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet;
 - Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert 300.000 € überschreitet;
- ab) Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 500.000 € übersteigen;
- ac) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
- ad) Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % (Wertgrenze nach § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich der Satzung) unter ihrem Bilanzwert erfolgt;
- b) Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 €;
- c) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 125.000 €

Variante 3:

- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Ausschreibung von
- Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Satzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet;
 - Baumaßnahmen im Rahmen von Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Satzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet;
 - Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert 300.000 € überschreitet;
- b) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte

- Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
 - Verpflichtung aus Gewährleistungsverträgen,
 - Übernahme von Bürgschaften sowie
 - die Bestellung anderer Sicherheiten
- soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 500.000 € übersteigen;
- c) der/die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
- d) Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 €;
- e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 125.000 €;
- f) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % (Wertgrenze nach § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich der Satzung) unter ihrem Bilanzwert erfolgt

***** **Ende der drei Varianten** *****

- (2) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen.

§ 5 Berichtspflicht

Die Berichtspflichten der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan und die Nachträge zum Wirtschaftsplan sind entsprechend der Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen.

§ 7 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom in Kraft.

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

12.09.2018 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadt Hagen stimmt der Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR (WBH) in der Fassung, die als Anlage 2 Gegenstand dieser Vorlage ist, zu, wobei für § 4 Abs. 1 der Wortlaut der vorgeschlagenen Variante 1 gilt.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebs Hagen tritt am Tag nach der Entscheidung des Rates der Stadt Hagen in Kraft.

Begründung

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 13.03. und am 19.06.2018 waren die Neufassung der WBH-Satzung und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen worden. Nach dem korrespondierenden Ratsbeschluss vom 12.04. und 05.07.2018 und dem Abschluss des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens wurde die Satzung am 20.07.2018 öffentlich bekanntgemacht und trat, ebenso wie die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, am 21.07.2018 in Kraft.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand war am 13.03.2018 im Verwaltungsrat mit fünf zu fünf Stimmen bei vier Enthaltungen abgelehnt worden. Unterschiedlich waren hinsichtlich dieser Geschäftsordnung im Verwaltungsrat nur die Auffassungen im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 1 definierten Wertgrenzen für das Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats bzw. des Rates zu in der Geschäftsordnung definierten Maßnahmen.

Nach Inkrafttreten der Satzung ist nun eine erneute Befassung des Verwaltungsrates mit der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich einer Beschlussfassung erforderlich.

Um die unterschiedlichen Auffassungen besser herausarbeiten zu können, verweise ich auf die Anlage 1 zu dieser Vorlage. Dort sind die drei Varianten zu § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschrieben, die auch in den Vorlagen für den Verwaltungsrat und den Rat als drei Alternativen aufgeführt worden waren. Die Verwaltung (Stadt Hagen und WBH) präferierte ebenso wie ein Teil der Verwaltungsratsmitglieder die Variante 1, während ein anderer Teil der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Sitzung am 13.03.2018 die Variante 3 präferierte. Aus der Übersicht wird erkennbar, dass nur in den letzten beiden dort aufgeführten Fällen unterschiedliche Zustimmungserfordernisse definiert sind.

Seitens der Verwaltung wird nach wie vor die Variante 1 präferiert. Diese Variante steht für die weitest gehende Ausprägung der Rechte des Verwaltungsrats und der Rechte des Rates. Die Ratsvorlage führte an dieser Stelle zur Begründung wie folgt aus:

“Die Entscheidung, welche Textvariante letztlich in die Geschäftsordnung eingeht, obliegt dem Verwaltungsrat und in letzter Instanz dem Rat der Stadt Hagen. Die Verwaltung präferiert allerdings weiterhin die Variante 1. Nach Ansicht der Verwaltung sind die von der Arbeitsgruppe konsensual entwickelten Wertgrenzen so hoch, dass die über dieser Wertgrenze liegenden Geschäfte

- *zahlenmäßig so eingeschränkt sind, dass sie vom Verwaltungsrat behandelt werden können, ohne diesen zu überfrachten und gleichzeitig*

- finanziell so bedeutsam sind, dass sie in gesonderten Tagesordnungspunkten und auf Basis gesonderter Vorlagen auch dann unbedingt im Verwaltungsrat behandelt werden sollten, wenn sie bereits im Wirtschaftsplan aufgeführt sind.

Auch die Ratsbefassung, die nach dem Vorschlag der Verwaltung bei viermal höheren Wertgrenzen erfolgt als beim Verwaltungsrat (sh. § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich des Entwurfs der Satzungsneufassung), würde bei Geschäften, die vom Wirtschaftsplan bereits erfasst sind, nicht mehr erfolgen! Die Rechte des Rates wären im Vergleich zur aktuellen Regelung unabhängig von Wertgrenzen systematisch eingeschränkt, während die Rechte des Rates bei den mittelbaren städtischen Beteiligungen im HVG-Konzern nach intensiven Diskussionen in der Kommission für Beteiligungen und Personal insbesondere durch Ratsbeschluss vom 22.02.2018 zu DS 0696-1/2017 durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen gerade gestärkt und vor systematischen Einschränkungen geschützt werden. Im Übrigen wird seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass für die anderen städtischen Beteiligungen auch kein Befassungsrecht des Aufsichtsrates davon abhängig gemacht wird, dass eine Maßnahme nicht bereits durch den beschlossenen Wirtschaftsplan abgedeckt ist.“

Die Verwaltung betont aber auch das Erfordernis, bezüglich der Geschäftsordnung des Vorstands kurzfristig einen Beschluss herbei zu führen. Aktuell gibt es keine beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand und damit überhaupt keine Regelungen für ein Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats oder des Rates. Die einschlägigen Formulierungen in der Satzung und insbesondere der dortige Verweis auf die Geschäftsordnung des Vorstands gehen somit ins Leere.

Die Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Kommunalunternehmensatzung dem Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen.

gez.

Christoph Gerbersmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates